

# - nichtamtliche Lesefassung -

ab 28.03.2025

## **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (SOVO) vom 17.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 06.03.2025**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBL. 2/2005, S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 17.12.2015, geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 06.03.2025 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Verordnung gilt im Gebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. <sup>2</sup>Sie wird ergänzt durch andere städtische Satzungen oder Verordnungen. <sup>3</sup>Speziellere Regelungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld haben Vorrang vor den Regelungen dieser Verordnung.
- (2) Öffentliche Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und wegerechtlichen Widmungen die der Allgemeinheit zugänglich sind
  - a) öffentlichen Straßen und sonstigen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen,
  - b) Park- und Grünanlagen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Kinderspielplätze einschließlich der zum Spielen freigegebenen Schulhöfe, Sport- und Badeanlagen, Bolzplätze,
  - c) Gewässer einschließlich der Ufer,
  - d) sonstigen im Besitz oder Eigentum der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld befindlichen oder unter Verwaltung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld stehenden Flächen, deren Benutzung nicht durch spezielle Rechtsnormen geregelt ist.

### **§ 2**

#### **Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen**

- (1) Jeder hat sich auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der zulässigen Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) <sup>1</sup>Auf den in § 1 genannten Flächen ist es nicht gestattet,
  - a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
  - b) Zieranlagen, Blumenbeete und dergleichen zu betreten oder zu beschädigen,
  - c) Hydranten und sonstige Einrichtungen zur Löschwasserentnahme zu verdecken oder zu blockieren,
  - d) wildlebende Säugetiere (Füchse, Waschbären, Marderhunde, Rot- und Schwarzwild) zu füttern,
  - e) zu übernachten, zu campieren oder zu zelten. <sup>2</sup>Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Übernachten in Wohnwagen oder -mobilen gehen dieser Regelung vor.

- f) aufdringlich zu betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, durch gezieltes Ansprechen, Verfolgen oder durch den Einsatz von Hunden als Druckmittel.  
<sup>3</sup>Nicht gestattet ist auch das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern.

### **§ 3 Sauberkeit**

- (1) Es ist verboten, die in § 1 genannten Straßen und Anlagen durch das Fortwerfen oder Hinterlassen von Abfällen wie Zigarettenkippen, Papier, Verpackungs- und Speiseresten, Kaugummis, Flaschen und dergleichen zu verunreinigen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll, sonstiger Hausmüll und Wertstoffbehälter bzw. Restmülltonnen dürfen nicht den öffentlichen Fußgänger- und Fahrzeugverkehr behindern, Rettungswege blockieren und Schachtdeckel, Hydranten und sonstige Einrichtungen zur Löschwasserentnahme oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdecken oder in sonstiger Weise in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. <sup>2</sup>Eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m muss verbleiben soweit dies möglich ist. <sup>3</sup>Die speziellen Regelungen der Abfallsatzung des Landkreises Goslar in der jeweils geltenden Fassung bleiben insbesondere hinsichtlich des Bereitstellungsplatzes der Tonnen sowie der Bereitstellungszeiten von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

### **§ 4 Befahren von Anlagen**

- (1) Das Fahren, Halten und Parken mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art in und auf Anlagen ist verboten.
- (2) Krankenfahrstühle und sonstige zum Transport kranker oder gehbehinderter Personen benötigte motorbetriebene Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die zur Durchführung hoheitlicher oder von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in Auftrag gegebener Aufgaben benötigt werden, sind hiervon ausgenommen.
- (3) Außerhalb der Wege ist auch das Befahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen in den genannten Anlagen verboten.
- (4) Das Reinigen, Abspritzen oder Reparieren von Fahrzeugen ist in und auf Anlagen generell verboten.

### **§ 5 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen**

- (1) Die in den Verkehrsraum der öffentlichen Verkehrsflächen hineinragenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und öffentlichen Verkehrsflächen zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen zurückgeschnitten, trockene Äste und Zweige vollständig beseitigt werden.
- (2) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind unter Berücksichtigung ggf. geltender naturschutzrechtlicher Auflagen und Vorgaben so zu beschneiden, dass keine Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hydranten, sonstige Einrichtungen zur Löschwasserentnahme, Rettungswege und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdeckt, bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

- (3) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Bereich von öffentlich zugänglichen Straßen und Anlagen sind zu beseitigen.
- (4) <sup>1</sup>Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden. <sup>2</sup>Regenwasser darf nicht offen über öffentliche Straßen und Anlagen, insbesondere Gehwege, geleitet werden.
- (5) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sich Personen oder Tiere daran verletzen können.

## **§ 6 Spielplätze**

- (1) <sup>1</sup>Öffentliche Spielplätze und ihre Einrichtungen sind grundsätzlich nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr vorgesehen. <sup>2</sup>Nach Eintritt der Dunkelheit ist jeglicher Aufenthalt auf den Spielplätzen untersagt.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und auf Bolzplätzen verboten,
  - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
  - b) Glasbehälter aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
  - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren,
  - d) Alkohol zu verzehren,
  - e) Tiere zu führen oder laufen zu lassen.
- (3) <sup>1</sup>Ausgenommen von dem Verbot des Abs. 2
  - Buchstabe c) sind Krankenfahrstühle sowie das Fahren von Kleinfahrrädern durch Kinder und die zweckentsprechende Benutzung von hierfür vorgesehenen Einrichtungen.
  - Buchstabe e) sind Blindenhunde. <sup>2</sup>Sie dürfen auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen geführt werden.
- (4) Bei dem Robinsonspielplatz handelt es sich um keinen Spielplatz im Sinne des § 6 dieser Verordnung; es gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

## **§ 7 Hausnummern**

- (1) <sup>1</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld festgesetzten Hausnummer zu versehen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für eine notwendige Umnummerierung. <sup>3</sup>Die Hausnummern haben die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten auf ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) <sup>1</sup>Die Hausnummer muss von der Verkehrsfläche der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein. <sup>2</sup>Für die Bezeichnung der Nummern sind

arabische Ziffern in einer Mindesthöhe von 16 cm zu verwenden. <sup>3</sup>Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.

- (3) <sup>1</sup>Sind mehrere Gebäude oder Grundstücke, für die von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an solchen Wegen liegenden Gebäude bzw. Grundstücke in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück anzubringen. <sup>2</sup>Dessen Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte müssen die Anbringung dulden.
- (4) <sup>1</sup>Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. <sup>2</sup>Die alte Nummer ist mit roter Farbe oder rotem Klebeband so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

## **§ 8**

### **Duldung und Anbringung von öffentlichen Schildern sowie Sicherheitseinrichtungen auf privaten Grundstücken**

<sup>1</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben zu dulden, dass auf, in oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder ersetzt werden, soweit dieses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Hinweise auf die Hausnummernfolge für die bestimmten Straßenabschnitte, Feuermelde- und Feuerlöschrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc. und nur insoweit, als öffentliche Verkehrsflächen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

- (1) Ruhezeiten sind
  - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
  - b) an Werktagen die Zeiten von  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)  
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) <sup>1</sup>Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. <sup>2</sup>Das gilt insbesondere für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten oder -maschinen.
- (3) Geräuschvolle Arbeiten hoheitlicher, gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art fallen nicht unter das Verbot des Abs. 2.
- (4) Die Ruhezeiten gelten nicht für den Betrieb von Schneeräumgeräten und für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr bzw. eines Notstandes dienen.
- (5) Rundfunkempfänger, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks niemanden stören.
- (6) Immissionsschutzrechtliche Sonderregelungen gehen den Regelungen der Absätze 1 bis 5 vor.

- (7) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld genehmigte Festumzüge und Veranstaltungen.

## **§ 10 Tierhaltung**

- (1) <sup>1</sup>Tierhalterinnen und Tierhalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
- a) unbeaufsichtigt umherläuft,
  - b) Personen oder andere Tiere anspringt, anfällt oder belästigt,
  - c) öffentliche Straßen oder Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. <sup>2</sup>Verunreinigungen durch Kot sind durch die Halterin oder den Halter bzw. die mit der Führung des Tieres beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. <sup>3</sup>Hierzu geeignete Hilfsmittel wie z. B. Plastiktüten, sind von diesen Personen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. <sup>4</sup>Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) In Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde und andere Tiere nur an der Leine mitgeführt werden.
- (3) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Tierhalterinnen und Tierhalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben zu verhindern, dass Dritte durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche von Haustieren mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden.

## **§ 11 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten von offenen Feuern ist, auf öffentlichen Flächen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen, verboten.
- (2) <sup>1</sup>Das Abbrennen von jederzeit kontrollier- und unverzüglich ablöschbaren Feuern („Kleinstfeuer“) auf privaten Grundstücken ist erlaubt, sofern
- a) trockenes und unbehandeltes Holz verwendet wird,
  - b) von dem Feuer keine Brandgefahr für die Umgebung ausgeht,
  - c) eine Belästigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist,
  - d) das Feuer dauernd von mindestens einer volljährigen Person beaufsichtigt wird,
  - e) das Feuer auf einem feuerfesten Untergrund (bspw. Beton- oder Steinfläche oder dafür geeignete Feuerschale oder -korb) betrieben wird,
  - f) die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigter vorliegt und
  - g) das Feuer vor Verlassen der Feuerstelle vollständig abgelöscht ist und sich der Verantwortliche hiervon überzeugt hat.

<sup>2</sup>In unmittelbarer Nähe des Feuers sind ausreichende und geeignete Löschmittel bereitzuhalten. <sup>3</sup>Wer ein offenes Feuer betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuell

eintretenden Brandschaden verantwortlich und dafür haftbar zu machen. <sup>3</sup>Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- (3) Für das Anlegen, Betreiben und Unterhalten von Osterfeuern und anderen Brauchtumsfeuern ist bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eine Erlaubnis gemäß § 12 zu beantragen.
- (4) <sup>1</sup>Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen mit hierfür vorgesehenen Einrichtungen. <sup>2</sup>Wenn es die Wetterlage erfordert, kann das Grillen untersagt werden.

## **§ 12 Ausnahmegenehmigungen**

- (1) <sup>1</sup>Ausnahmen von vorstehend genannten Ge- und Verboten können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden. <sup>2</sup>Dritte können hieraus keine Ansprüche ableiten.
- (2) Eine solche Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen usw. von hierzu Berechtigten.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Gültigkeit dieser Verordnung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an auf 20 Jahre begrenzt. <sup>2</sup>Die 1. Änderungsverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Goslar (veröffentlicht im Amtsblatt 10/2025 am 13.03.2025) in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 17.12.2015  
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld  
Die Bürgermeisterin

Britta Schweigel